

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1984/2003 DES RATES**vom 8. April 2003****über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist seit 14. November 1997 infolge des Beschlusses 86/238/EWG des Rates ⁽³⁾ Vertragspartei der am 14. Mai 1966 in Rio de Janeiro unterzeichneten internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (nachstehend „ICCAT-Konvention“ genannt).
- (2) Die ICCAT-Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren durch die Schaffung einer internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend „ICCAT“ genannt, und die Verabschiedung von Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Übereinkommensbereich, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (3) Im Rahmen der Regulierungsmaßnahmen für die Großaugenthun- und Schwertfischbestände hat die ICCAT zur Verbesserung der Qualität und der Zuverlässigkeit der statistischen Daten und im Kampf gegen die Zunahme des illegalen Fischfangs zum einen eine Empfehlung zur Einführung eines statistischen Dokuments für Großaugenthun und zum anderen eine Empfehlung zur Einführung eines statistischen Dokuments für atlantischen Schwertfisch angenommen. Diese Empfehlungen sind für die Gemeinschaft inzwischen verbindlich geworden und müssen daher umgesetzt werden.
- (4) Mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates ⁽⁴⁾ wurde der Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean genehmigt. Dieses Übereinkommen setzt einen Rahmen für die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit in dem Bestreben, die Thunfisch-

bestände und verwandte Arten im Indischen Ozean zu erhalten und rationell zu nutzen; zu diesem Zweck wurde die Thunfischkommission für den Indischen Ozean eingesetzt, nachstehend „IOTC“ genannt, die für alle Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Zuständigkeitsbereich der IOTC abgibt.

- (5) Die IOTC hat eine Resolution zur Einführung eines statistischen Dokuments für Großaugenthun verabschiedet. Diese Resolution ist inzwischen für die Gemeinschaft verbindlich geworden und muss daher umgesetzt werden.
- (6) Die Empfehlungen und die Resolution der ICCAT über die Einführung eines statistischen Dokuments für Roten Thun wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 858/94 des Rates vom 12. April 1994 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ in Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen über die statistischen Dokumente empfiehlt es sich, die Verordnung (EG) Nr. 858/94 aufzuheben und alle Bestimmungen dieser Verordnung in die vorliegende Verordnung zu übernehmen.
- (7) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Anwendung durch die Gemeinschaft:

- a) der Programme für statistische Dokumente für Roten Thun (*Thunnus thynnus*), Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Großaugenthun (*Thunnus obesus*), die von der ICCAT beschlossen wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 128.⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1994, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1446/1999 (AbL. L 167 vom 2.7.1999, S. 1).⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) des Programms für ein statistisches Dokument für Großaugenthun (*Thunnus obesus*), das von der IOTC beschlossen wurde.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für in Artikel 1 genannten Roten Thun, Schwertfisch und Großaugenthun, der

- a) von einem Gemeinschaftsschiff oder einem Gemeinschaftserzeuger gefangen wird oder
- b) in die Gemeinschaft eingeführt wird oder
- c) aus der Gemeinschaft in ein Drittland ausgeführt oder wieder ausgeführt wird.

Diese Verordnung gilt nicht für Großaugenthun, der von Wadenfischern oder Angelfischern (mit Köder) gefangen und hauptsächlich an die Konservenfabriken in den Geltungsbereichen des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (nachstehend „IOTC-Übereinkommen“ genannt) und der ICCAT-Konvention geliefert wird.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) „Roter Thun“ sind Fische der Art *Thunnus thynnus* der in Anhang I genannten TARIC-Codes;
- b) „Schwertfisch“ sind Fische der Art *Xiphias gladius* der in Anhang II genannten TARIC-Codes;
- c) „Großaugenthun“ sind Fische der Art *Thunnus obesus* der in Anhang III genannten TARIC-Codes;
- d) „Fischfang“ ist der Fang von Fischen einer der in Artikel 1 genannten Arten entweder durch ein Schiff zum Zweck der Anlandung, der Umladung oder der Hälterung oder durch einen Erzeuger mithilfe einer Tonnare;
- e) „Gemeinschaftserzeuger“ sind natürliche oder juristische Personen, die die notwendigen Produktionsmittel einsetzen, um Fischereierzeugnisse zur Erstvermarktung zu gewinnen;
- f) „Einfuhr“ ist die Abwicklung der Zollverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstaben a) bis f) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

KAPITEL 2

STATISTISCHE ERFASSUNG

Abschnitt 1

Pflichten des Mitgliedstaats im Fall der Einfuhr

Artikel 4

Statistisches Dokument für die Einfuhr

(1) Jeder Menge Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten, die aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt wird, ist ein statistisches Dokument beigelegt, das folgendem Muster entspricht:

- für Roten Thun dem Muster in Anhang IVa,
- für Schwertfisch dem Muster in Anhang V,
- für Großaugenthun dem Muster in Anhang VI oder Anhang VII.

(2) Das statistische Dokument für die Einfuhr erfüllt folgende Bedingungen:

- a) Es enthält alle in den einschlägigen Anhängen gemäß Absatz 1 geforderten Angaben und alle geforderten Unterschriften der betreffenden Marktteilnehmer, die für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich sind.
- b) Die Richtigkeit seiner Angaben wird bestätigt:
 - i) bei Fischfang mit einem Schiff: von einem vom Flaggenstaat des betreffenden Fangschiffs bevollmächtigten Beamten oder jeder anderen von diesem Staat hierzu bevollmächtigten Person oder Stelle. Für die in Anhang IVb aufgeführten Drittländer kann eine zu diesem Zweck von diesen Ländern anerkannte Stelle die Bestätigung vornehmen;
 - ii) bei Fischfang mit Hilfe einer Tonnare: von einem bevollmächtigten Beamten des Staates, in dessen Hoheitsgewässern der Fang erfolgte;
 - iii) beim Fang von Schwertfisch, Rotem Thun und Großaugenthun mit einem Schiff im Rahmen eines Chartervertrags: von einem vom Ausfuhrstaat hierzu bevollmächtigten Beamten oder jeder anderen vom Ausfuhrstaat bevollmächtigten Person oder Stelle;
 - iv) für Großaugenthun, der von den in den Anhängen VIIIa und VIIIb aufgeführten Schiffen gefangen wird: von einem Beamten der Regierung Japans oder Taiwans oder jeder anderen von diesen Regierungen hierzu bevollmächtigten Person.

(3) Das statistische Dokument wird den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgehändigt, in den das Erzeugnis eingeführt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten überzeugen sich davon, dass ihre Zollbehörden oder sonstigen zuständigen Dienststellen sämtliche Dokumente für die Einfuhr von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten einschließlich des statistischen Dokuments verlangen und prüfen.

Diese Behörden können außerdem den Inhalt jeder Ladung kontrollieren, um die Richtigkeit der Angaben in den genannten Dokumenten zu überprüfen.

(5) Die Einfuhr von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten ist untersagt, wenn der betreffenden Ladung nicht das entsprechende gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgefüllte und bestätigte statistische Dokument für die Einfuhr beigelegt.

Abschnitt 2

Pflichten des Mitgliedstaats im Fall der Ausfuhr

Artikel 5

Statistisches Dokument für die Ausfuhr

(1) Jeder Menge Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten, die von einem Schiff oder einem Erzeuger der Gemeinschaft gefangen wurde und in ein Drittland ausgeführt wird, ist ein statistisches Dokument beigelegt, das folgendem Muster entspricht:

- für Roten Thun dem Muster in Anhang IVa,
- für Schwertfisch dem Muster in Anhang V,
- für Großaugenthun dem Muster in Anhang VI oder Anhang VII.

(2) Das statistische Dokument für die Ausfuhr erfüllt folgende Bedingungen:

- a) Es enthält alle in den einschlägigen Anhängen gemäß Absatz 1 geforderten Angaben und alle geforderten Unterschriften der betreffenden Marktteilnehmer, die für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich sind.
- b) Die Richtigkeit seiner Angaben wird bestätigt:
 - i) entweder von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats
 - ii) oder von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse angelandet werden, sofern die betreffenden Mengen vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus der Gemeinschaft ausgeführt werden. Dieser Mitgliedstaat übermittelt dem Flaggenmitgliedstaat binnen zwei Monaten eine Kopie des bestätigten statistischen Dokuments.

(3) Die Mitgliedstaaten überzeugen sich davon, dass ihre Zollbehörden oder sonstigen zuständigen Dienststellen sämtliche Dokumente einschließlich des statistischen Dokuments für die Ausfuhr von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten verlangen und prüfen.

Diese Behörden können außerdem den Inhalt jeder Ladung kontrollieren, um die Richtigkeit der Angaben in den genannten Dokumenten zu überprüfen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Angaben zu seinen zuständigen Behörden gemäß Absatz 2 Buchstabe b). Die Kommission leitet diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(5) Die Ausfuhr von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten ist untersagt, wenn der betreffenden Ladung nicht das entsprechende gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgefüllte und bestätigte statistische Dokument für die Ausfuhr beigelegt ist.

Abschnitt 3

Pflichten des Mitgliedstaats im Fall der Wiederausfuhr

Artikel 6

Wiederausfuhrbescheinigung

(1) Eine Wiederausfuhrbescheinigung liegt jeder Menge Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten bei, die

- a) nach ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft wieder aus der Gemeinschaft in ein Drittland ausgeführt wird oder
- b) von einem Drittland wieder ausgeführt und aus diesem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt wird.

Die Wiederausfuhrbescheinigung wird nach folgendem Muster erstellt:

- a) für Roten Thun nach dem Muster in Anhang IX;
- b) für Schwertfisch nach dem Muster in Anhang X;
- c) für Großaugenthun nach dem Muster in Anhang XI oder Anhang XII.

(2) Die Wiederausfuhrbescheinigung erfüllt folgende Bedingungen:

- a) Sie enthält alle in den einschlägigen Anhängen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Angaben und alle von den betreffenden Marktteilnehmern geforderten Unterschriften, die für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich sind.
- b) Die Angaben wurden von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestätigt, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll, oder von den zuständigen Behörden des Drittlandes, aus dem die Wiederausfuhr erfolgt ist.
- c) Es ist eine beglaubigte Kopie des statistischen Dokuments für die Einfuhr gemäß Artikel 4 beigelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten, die die Angaben in den Wiederausfuhrbescheinigungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) bestätigen, verlangen von den Wiederausfuhrern die notwendigen Belege, dass die wiederausgeführten Fischladungen den ursprünglich eingeführten Ladungen entsprechen. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Flaggenstaat oder dem Ausfuhrstaat auf Anfrage eine Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung.

(4) Die Wiederausfuhrbescheinigung wird den zuständigen Behörden des Einfuhr- oder Wiederausfuhrmitgliedstaats ausgehändigt.

(5) Die Mitgliedstaaten überzeugen sich davon, dass ihre Zollbehörden oder sonstigen zuständigen Dienststellen sämtliche Dokumente für die Wiederausfuhr von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten einschließlich der Wiederausfuhrbescheinigung verlangen und prüfen.

Diese Behörden können außerdem den Inhalt jeder Ladung kontrollieren, um die Richtigkeit der Angaben in den genannten Dokumenten zu überprüfen.

(6) Die Wiederausfuhr und Einfuhr nach einer Wiederausfuhr von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten ist untersagt, wenn der betreffenden Ladung nicht die entsprechende gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgefüllte und bestätigte Wiederausfuhrbescheinigung beiliegt.

Artikel 7

Mehrfache Wiederausfuhr

(1) Jeder wiederausgeführten Menge Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten, die zuvor bereits wiederausgeführt wurde, wird eine neue nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 ausgefüllte und bestätigte Wiederausfuhrbescheinigung beigelegt.

Artikel 6 Absätze 3 bis 6 finden Anwendung.

(2) Der neuen Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Absatz 1 wird eine beglaubigte Kopie der ordnungsgemäß bestätigten vorherigen Wiederausfuhrbescheinigungen beigelegt, die der Ladung beiliegen.

KAPITEL 3

DATENÜBERMITTLUNG

Artikel 8

Angaben über die Bestätigung

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Muster seiner statistischen Dokumente und Wiederausfuhrbescheinigungen. Er übermittelt der Kommission alle Angaben über die Bestätigung und rechtzeitig alle etwaigen Änderungen hierzu nach folgendem Muster:

- a) für Roten Thun, Schwertfisch und Großaugenthun dem Muster der ICCAT in Anhang XIII;
- b) für Großaugenthun dem Muster der IOTC nach Anhang XIV.

Artikel 9

Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten einführen, ausführen oder wiederausführen, übermitteln der Kommission vor dem 15. März für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Vorjahres und vor dem 15. September für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres elektronisch einen Bericht über

- a) die in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Mengen jeder Handelsaufmachung von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Fangorten und eingesetzten Fanggeräten,

- b) die nach einer Wiederausfuhr durch ein Drittland in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Mengen jeder Handelsaufmachung von Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Fangorten und eingesetzten Fanggeräten.

(2) Der Bericht gemäß Absatz 1 enthält folgende Angaben:

- a) für Roten Thun die Angaben in Anhang XV;
- b) für Schwertfisch die Angaben in Anhang XVI;
- c) für Großaugenthun die Angaben in Anhang XVII oder Anhang XVIII.

Artikel 10

Nationaler Bericht

Die Mitgliedstaaten, die Fisch einer der in Artikel 1 genannten Arten ausführen, vergewissern sich, dass die von der Kommission übermittelten Einfuhrdaten mit ihren eigenen Daten übereinstimmen. Sie teilen der Kommission das Ergebnis ihrer Prüfung im nationalen Bericht gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates vom 27. September 2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten ⁽¹⁾ mit.

KAPITEL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Änderung der Anhänge

Die Anhänge können zur Umsetzung der für die Gemeinschaft verbindlich gewordenen Bestandserhaltungsmaßnahmen der ICCAT oder IOTC nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 geändert werden.

Artikel 12

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

*Artikel 13***Aufhebung**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 858/94 wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung sind als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung zu verstehen und nach der Entsprechungstabelle in Anhang XIX zu lesen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG I

ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE a)

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die kombinierte Nomenklatur ist die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis zu verstehen. Im Rahmen dieses Anhangs gelten die bei Annahme der Verordnung gültigen TARIC-Codes.

TARIC-Code
0301 99 90 60
0302 35 10 00
0302 35 90 00
0303 45 11 00
0303 45 13 00
0303 45 19 00
0303 45 90 00
0304 10 38 60
0304 10 98 50
0304 20 45 10
0304 90 97 70
0305 20 00 18
0305 20 00 74
0305 20 00 75
0305 30 90 30
0305 49 80 10
0305 59 90 40
0305 69 90 30
1604 14 11 20
1604 14 11 25
1604 14 16 20
1604 14 16 25
1604 14 18 20
1604 14 18 25
1604 20 70 30
1604 20 70 35

ANHANG II

ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE b)

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die kombinierte Nomenklatur ist die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis zu verstehen. Im Rahmen dieses Anhangs gelten die bei Annahme der Verordnung gültigen TARIC-Codes.

TARIC-Code
0301 99 90 70
0302 69 87 00
0303 79 87 00
0304 10 38 70
0304 10 98 55
0304 20 87 00
0304 90 65 00
0305 20 00 19
0305 20 00 76
0305 20 00 77
0305 30 90 40
0305 49 80 20
0305 59 90 50
0305 69 90 50
1604 19 91 30
1604 19 98 20
1604 20 90 60

ANHANG III

ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE c)

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die kombinierte Nomenklatur ist die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis zu verstehen. Im Rahmen dieses Anhangs gelten die bei Annahme der Verordnung gültigen TARIC-Codes.

TARIC-Code
0301 99 90 75
0302 34 10 00
0302 34 90 00
0303 44 11 00
0303 44 13 00
0303 44 19 00
0303 44 90 00
0304 10 38 75
0304 10 98 65
0304 20 45 20
0304 90 97 75
0305 20 00 21
0305 20 00 78
0305 20 00 79
0305 30 90 75
0305 49 80 60
0305 59 90 45
0305 69 90 40
1604 14 11 30
1604 14 11 35
1604 14 16 30
1604 14 16 35
1604 14 18 30
1604 14 18 35
1604 20 70 40
1604 20 70 45

ANHANG IV a

MUSTER DES STATISTISCHEN DOKUMENTS DER ICCAT FÜR ROTEN THUN

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR ROTEN THUN			
ABSCHNITT AUSFUHR					
1. FLAGGENSTAAT					
2. NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER					
3. (gegebenenfalls) TONNARE					
4. AUSFUHRORT (Ort, Bundesland/Provinz, Land)					
5. ANGABEN ZUM FISCH:					
Erzeugnis F/FR	Aufmachung ^(*) RD/GG/DR/FL/OT	Fanggerät-Code ^(*)	Fanggebiet ^(*)	Nettogewicht (kg)	(ggf.) Markennummer
^(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige. Erzeugnis-Art angeben: ^(*) Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben: ^(*) Meeresgebiet (Ostatlantik, Westatlantik, Mittelmeer, Pazifik):					
6. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
7. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name und Dienststellung des Beamten		Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	
ABSCHNITT EINFUHR					
8. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland):					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland):					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Bestimmungsort):					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
BESTIMMUNGORT DER EINFUHR:					
Ort: _____		Bundesland/Provinz: _____		Land: _____	

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT FÜR ROTEN THUN

Aufgrund der Empfehlungen der ICCAT von 1992 sind die Händler, die Roten Thun in das Gebiet einer ICCAT-Vertragspartei einführen oder roten Thun zum ersten Mal in den Bereich einer regionalen Wirtschaftsorganisation verbringen, verpflichtet, die relevanten Felder dieses Dokuments auszufüllen. Sendungen von Rotem Thun dürfen nur dann in das Gebiet der Vertragsparteien verbracht werden, wenn diese vollständig ausgefüllten und gültigen Dokumente beiliegen. Ladungen von Rotem Thun, denen statistische Dokumente für Roten Thun beigelegt sind, die nicht korrekt ausgefüllt sind (d. h., dass das statistische Dokument für den Roten Thun entweder fehlt oder unvollständig, ungültig bzw. verfälscht ist), werden als illegale Ladungen von Rotem Thun betrachtet, die den Bestandserhaltungsanstrengungen der ICCAT entgegenstehen, und die Erlaubnis für die Einfuhr in das Gebiet einer Vertragspartei wird (VORBEHALTLICH DER VORLAGE EINES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS) aufgehoben oder mit wirtschaftlichen oder anderen Sanktionen belegt.

Bitte verwenden Sie diese Erläuterungen als Leitfaden für das Ausfüllen der Abschnitte des statistischen Dokuments für Roten Thun, die die ausführender, einführender und die amtliche Bestätigung betreffen. Wird das Dokument nicht in englischer Sprache ausgefüllt, so ist die englische Übersetzung beizufügen. **Hinweis:** Wird ein Produkt aus Rotem Thun direkt nach Japan ausgeführt, ohne ein anderes Land zu durchqueren, können alle Fische im selben Dokument aufgeführt werden. Dagegen müssen im Fall einer Ausfuhr von Rotem Thun über ein Transitland (d. h. ein anderes Land als das Bestimmungsland des Produkts) für die verschiedenen Bestimmungsorte verschiedene Dokumente ausgefüllt werden oder jeder Fisch muss zusammen mit einem eigenen Dokument verschickt werden, damit eine eventuelle, in einem Transitland erfolgte Aufteilung der Ladung erfasst werden kann. Die Einfuhr von anderen Fischbestandteilen als das Fleisch (d. h. Fischköpfe, Augen, Fischmilch, Eingeweide, Fischschwänze) kann ohne Vorlage des Dokuments erlaubt werden.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Länder gemäß codierte Dokumentennummer, die das Land erteilt, das das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENSTAAT:** Bitte geben Sie den Namen des Landes des Schiffes an, das den Roten Thun der Ladung gefischt hat und dieses Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Roten Thun gefischt hat, zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt.
- (2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das den Roten Thun der Ladung gefischt hat, und seine Kennnummer an. Werden in Abschnitt 5 Markennummern genannt, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
- (3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der der Rote Thun der Ladung gefangen wurde.
- (4) **AUSFUHRORT:** Bitte nennen Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land, aus dem der Rote Thun ausgeführt wurde.
- (5) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführender sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.
 1. *Erzeugnis-Art:* Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE (F/FR) Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS oder in SONSTIGER Form (RD/GG/DW/FL/OT). Bei OT bitte Art der Erzeugnisse in der Ladung angeben.
 2. *Fanggeräte-Code:* Bitte geben Sie entsprechend der Liste weiter unten die Art des Fanggeräts an, das für den Fang des Roten Thun eingesetzt wurde. Bei OT bitte Art des Fanggeräts angeben.
 3. *Fanggebiet:* Bitte geben Sie das Meeresgebiet an, in dem der Rote Thun gefangen wurde (d. h. Ostatlantik, Westatlantik, Mittelmeer (siehe Karte), Pazifik).
 4. *Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.*
 5. *(Gegebenenfalls) nach Land codierte Markennummer.*
- (6) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Ladung Roten Thun ausführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers.
- (7) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Behörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Roten Thun gefischt hat. Gemäß der ICCAT-ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DES STATISTISCHEN DOKUMENTS FÜR ROTEN THUN DURCH EINEN REGIERUNGSBEAMTEN kann von dieser Forderung abgewichen werden.
- (8) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Ladung Roten Thun einführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Roten Thuns, (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr. Das gilt auch für die Einfuhr in Transitländer. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄT-CODES:

Code	Fanggerät				
BB	Angelrute	MWT	pelagisches Schleppnetz	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
GILL	Kiemennetz	PS	Ringwade	TL	„Tended line“
HAND	Handleine	RR	Rollangel	TRAP	Tonnare
HARP	Harpune	SPHL	Sportfischerei mit Handangeln	TROL	Schleppangel
LL	Langleine	SPOR	sonstige Sportfischerei	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
				OT	Sonstiges — bitte Fanggerät beschreiben

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates)

ANHANG IV b

Von der ICCAT anerkannte Drittländer, in denen das statistische Dokument von einer hierzu ermächtigten Stelle, etwa einer Handelskammer, bestätigt werden kann: Angola, Äquatorialguinea, Brasilien, China, Côte-d'Ivoire, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Japan, Korea, Kroatien, Kanada, Kap Verde, Libyen, Marokko, Russland, São Tomé e Príncipe, Südafrika, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

ANHANG V

MUSTER DES STATISTISCHEN DOKUMENTS DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH			
ABSCHNITT AUSFUHR					
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER					
2. AUSFUHRORT ORT		BUNDESLAND/PROVINZ		LAND/RECHTSTRÄGER	
3. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen) a) Nordatlantik b) Südatlantik c) Mittelmeer d) Pazifik e) Indischer Ozean Wenn d) oder e) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 4 und 5 nicht ausfüllen					
4. ANGABEN ZUM FISCH					
Erzeugnis-Art ^(*)		Name des Schiffes und Registernummer	Fanggerät-Code ^(**)	Nettogewicht (kg)	
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT				
^(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, ST= Steaks, OT = Sonstige (bitte Erzeugnis-Art beschreiben: _____) ^(**) Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben:					
5. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — Für die Ausfuhr in Länder, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfisch-Teilen, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name	Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name und Dienststellung des Beamten	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	Nettogewicht (kg)	
ABSCHNITT EINFUHR					
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Bestimmungsort der Ladung)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
BESTIMMUNGSORT DER EINFUHR:					
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____		Land/Rechtsträger: _____		

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH

Aufgrund der Empfehlung der ICCAT aus dem Jahre 2001 muss Schwertfisch, der in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt oder zum ersten Mal in den Bereich einer regionalen Wirtschaftsorganisation verbracht wird, ab dem 1. Januar 2003 ein statistisches Dokument der ICCAT für Schwertfisch beigefügt werden. Händler, die Schwertfisch aus allen Meeresgebieten ein- oder ausführen, sind gehalten, die relevanten Abschnitte des statistischen Dokuments der ICCAT für Schwertfisch auszufüllen. Nur nach Vorlage von vollständig ausgefüllten und gültigen Dokumenten wird die Verbringung von Schwertfischladungen in das Zollgebiet der Vertragsparteien zugelassen (z. B. Japan, Kanada, Vereinigte Staaten, Spanien usw.). Schwertfischladungen, denen statistische Dokumente für Schwertfisch beigefügt sind, die nicht korrekt ausgefüllt sind (d. h. Ladungen bei denen das statistische Dokument für Schwertfisch entweder fehlt oder unvollständig, ungültig bzw. verfälscht ist), werden als illegale Ladungen betrachtet, die den Bestandserhaltungsanstrengungen der ICCAT entgegenstehen, und die Erlaubnis zur Einfuhr in das Gebiet einer Vertragspartei wird (VORBEHALTLICH DER VORLAGE EINES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS) aufgehoben bzw. kann mit wirtschaftlichen oder anderen Sanktionen belegt werden.

Bitte folgen Sie diesen Erläuterungen für das Ausfüllen der Abschnitte, die die Ausführer, Einführer und die amtliche Bestätigung betreffen. Wird das Dokument nicht in englischer Sprache ausgefüllt, so ist die englische Übersetzung entweder dem Dokument oder in einem eigenen Umschlag beizufügen. **Anmerkungen:** Wird ein Schwertfisch-Erzeugnis direkt vom fischenden Land oder Rechts-träger in das Land einer Vertragspartei ausgeführt, ohne ein Transit-Land/Rechtsträger zu durchqueren, können alle Fische im selben Dokument aufgeführt werden. Dagegen müssen im Falle einer Ausfuhr von Schwertfisch über ein Transitland (d. h. ein anderes Land/einen anderen Rechtsträger, als das Land/den Rechtsträger, das/der Bestimmungsort des Erzeugnisses ist) für Fisch, der für verschiedene Bestimmungsorte vorgesehen ist, getrennte Dokumente ausgefüllt werden, oder jedem Fisch muss ein eigenes Dokument beigefügt werden, damit eine in einem Transit-Land/Rechtsträger erfolgte eventuelle Aufteilung der Ladung erfasst werden kann. Die Einfuhr von anderen Schwertfischteilen als dem Fleisch (d. h. Kopf, Augen, Fischmilch, Eingeweide, Schwanz) kann ohne die Vorlage des Dokuments erlaubt werden.

DOKUMENT Nr.: Nach Land codierte Dokumentennummer, die das Land bzw. der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes bzw. des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Schwertfischladung gefischt hat, und das/der das vorliegende Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Schwertfisch gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, das Ausfuhrland zur Ausgabe dieses Dokuments berechtigt.
- (2) **AUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land bzw. den Rechtsträger an, aus dem der Schwertfisch ausgeführt wurde.
- (3) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen Sie das Gebiet an, in dem der Fang erfolgt ist. (Wenn d) oder e) angekreuzt wurde, brauchen die Abschnitte 4 und 5 im Folgenden nicht ausgefüllt zu werden.)
- (4) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. (**Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.) 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHET, als FILETS, als STEAKS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Art der Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) Name des Schiffes und Registernummer: Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das den Schwertfisch gefischt hat, und (gegebenenfalls) seine Registernummer an. Stammen die Erzeugnisse in der Ladung von mehreren Fischereifahrzeugen, zählen Sie bitte alle Schiffe auf, deren Erzeugnisse sich in der Ladung befinden. 3) Fanggerät-Code: Bitte geben Sie entsprechend der Liste weiter unten das Fanggerät an, das für den Schwertfischfang eingesetzt wurde. 4) Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.
- (5) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Schwertfischladung ausführen, müssen ihren Namen, ihre Unterschrift und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers. Für Länder, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfischteilen, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das statistische Dokument für Schwertfisch unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den in dem statistischen Dokument für Schwertfisch beschriebenen Schwertfisch gefischt hat. Das Dokument kann auch von einer hierfür von der Regierung des Flaggenstaates ermächtigten Person oder Einrichtung unterzeichnet werden, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, von einem Regierungsbeamten oder einer anderen ermächtigten Person oder Einrichtung des Ausfuhrstaates. Das Nettogewicht muss auch in kg angegeben und bestätigt werden. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entscheidung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Schwertfisch angewandt werden.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Schwertfisch einführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Schwertfisches, (gegebenenfalls) die Lizenznummer, den Bestimmungsort der Einfuhr und eine Unterschrift leisten. Das gilt auch für die Einfuhr in Transit-Länder/-Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

Fanggerät-Code:	Fanggerät	Fanggerät-Code	Fanggerät
BB	Angelrute	SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
GILL	Kiemennetz	SPOR	sonstige Sportfischerei
HAND	Handleine	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
HARP	Harpune	TL	„Tended line“
LL	Langleine	TRAP	Tonnare
MWT	pelagisches Schleppnetz	TROL	Schleppangel
PS	Ringwade	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
RR	Rollangel	OT	Sonstige

Das Originaldokument muss der ausgeführten Ladung beigelegt werden. Bitte bewahren Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen auf. Das Original (bei Einfuhren) oder eine Kopie (bei Ausfuhren) muss freigemacht und per Post oder per Fax innerhalb von 24 Stunden nach der Einfuhr oder Ausfuhr geschickt werden an:

ANHANG VI

MUSTER DES STATISTISCHEN DOKUMENTS DER ICCAT FÜR GROSSAUGENTHUN

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR GROSSAUGENTHUN		
ABSCHNITT AUSFUHR				
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:				
2. NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER				
3. (gegebenenfalls) TONNARE				
4. AUSFUHRORT (Ort, Bundesland/Provinz, Land/Rechtsträger)				
5. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen) a) Atlantik <input type="checkbox"/> b) Pazifik <input type="checkbox"/> c) Indischer Ozean <input type="checkbox"/> Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.				
6. ANGABEN ZUM FISCH				
Erzeugnis-Art ⁽¹⁾		Fanggerät-Code ⁽²⁾	Nettogewicht (kg)	
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
⁽¹⁾ F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige, bitte Erzeugnis beschreiben. ⁽²⁾ Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben:				
7. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name	Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum (ggf.) Lizenz-Nr.
8. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Gesamtgewicht der Ladung _____ kg				
Name und Dienststellung des Beamten		Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel
ABSCHNITT EINFUHR:				
9. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGORT DER EINFUHR				
Ort: _____		Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____	

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr. Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENLAND/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes/des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und das/der das vorliegende Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Großaugenthun gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, ein Beamter oder eine sonstige vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt.
- (2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und seine Kennnummer an.
- (3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der die Großaugenthunladung gefangen wurde.
- (4) **AUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land/den Rechtsträger an, aus denen der Großaugenthun ausgeführt wurde.
- (5) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen Sie das Gebiet an, in dem der Fang erfolgt ist. (Wenn b) oder c) angekreuzt wurde, brauchen die Abschnitte 6 und 7 im Folgenden nicht ausgefüllt zu werden.)
- (6) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.
 1. Erzeugnis-Art: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Erzeugnisse der Ladung beschreiben.
 2. Fanggerät-Code: Bitte geben Sie entsprechend der Liste unten das Fanggerät an, das für den Fang des Großaugenthun eingesetzt wurde. Bei OT für den Fanggerät-Code bitte (auch bei der Zucht) verwendete Fanggeräte beschreiben.
 3. Nettogewicht in kg.
- (7) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen ihren Namen, den Namen des Unternehmens und ihre Anschrift sowie das Ausfuhrdatum der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers angeben und eine Unterschrift leisten.
- (8) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Großaugenthun gefischt hat. Das Dokument kann von jeglicher Person oder Einrichtung unterzeichnet werden, die zu diesem Zweck von der Regierung des Flaggenstaates ordnungsgemäß ermächtigt wurde. Entsprechend den Vorgaben für die Bestätigung des Dokuments durch einen Regierungsbeamten, oder wenn das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, durch einen Beamten oder jegliche andere vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung, kann von dieser Forderung gegebenenfalls abgewichen werden. In diesem Abschnitt muss auch das Gesamtgewicht der Ladung angegeben werden. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entscheidung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Großaugenthun angewandt werden.
- (9) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen ihren Namen, ihre Anschrift und ihre Unterschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr. Das gilt auch für die Einfuhr in Transitländer oder Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄTE-CODES:

Code	Fanggerät	Code	Fanggerät
BB	Angelrute	SPOR	sonstige Sportfischerei
GILL	Kiemennetz	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
HAND	Handleine	TL	„Tended line“
HARP	Harpune	TRAP	Tonnare
LL	Langleine	TROL	Schleppangel
MWT	pelagisches Schleppnetz	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
PS	Ringwade	OT	Sonstige
RR	Rollangel		
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln		

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates).

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land codierte Dokumentennummer, die das Land erteilt, das das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes des Schiffes an, das den Großaugenthun gefischt hat und dieses Dokument ausgegeben hat. Nach der Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Großaugenthun gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, das Ausfuhrland zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt
- (2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und seine Kennnummer an.
- (3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der die Großaugenthunladung gefangen wurde..
- (4) **AUSFUHRORT:** Bitte nennen Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land, aus dem der Großaugenthun ausgeführt wurde.
- (5) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen sie ein Fanggebiet an. (Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.)
- (6) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen:
Anmerkung: Es sollte jeweils eine Erzeugnis-Art pro Zeile angegeben werden.
 - (1) Erzeugnis-Art: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN UND OHNE KIEMEN, ZUGERICHTET, als FILET oder in SONSTIGER Form. Bei SONSTIGES bitte Erzeugnisse der Ladung beschreiben.
 - (2) Fanggerät-Code: Bitte das für den Fang des Großaugenthuns verwendete Fanggerät nach unten aufgeführter Liste angeben. Bei SONSTIGES bitte (auch bei der Zucht) verwendete Fanggeräte beschreiben.
 - (3) Nettogewicht des Erzeugnisses in Kilogramm.
- (7) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Name des Unternehmens, Anschrift, Unterschrift, Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfall) Lizenznummer des Händlers
- (8) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststelle des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet hat. Diese Person muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Großaugenthun gefischt hat, oder durch jegliche andere Person oder Einrichtung, die vom Flaggenstaat ermächtigt wurde. Es ist unter Umständen möglich von dieser Anforderung abzuweichen, und zwar entsprechend den Vorgaben für die Bestätigung des Dokuments durch einen Regierungsbeamten, oder wenn das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, durch einen Beamten oder jegliche andere vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung. Auch in diesem Abschnitt muss das Gesamtgewicht der Ladung angegeben werden.
- (9) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Anschrift, Unterschrift, Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) Lizenznummer und Bestimmungsort. Auch für die Einfuhr in Transitländer oder Rechtsträger sind diese Angaben zu machen. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄTE-CODES:

Fanggeräte-Code	Fanggerät
BB	Angelrute
GILL	Kiemennetz
HAND	Handleine
HARP	Harpune
LL	Langleine
MWT	Pelagisches schleppnetz
PS	Ringwade
RR	Rollangel
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
SPOR	Sonstige Sportfischerei
SURF	Sonstige Oberflächenfischerei
TL	„Tended line“
TRAP	Tonnare
TROL	Schleppangel
UNCL	Nicht näher genannte Fangmethoden
OT	Sonstige

BITTE SENDEN SIE EIN ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTES EXEMPLAR DIESES DOKUMENTS AN DIE FOLGENDE ANSCHRIFT: (Angabe der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates).

ANHANG VIII a

Liste der Schiffe, die am japanischen Verschrottungsprogramm teilnehmen

(Stand 1. November 2001)

N.	Jahr der Verschrottung	Flaggenstaat	Name des Schiffes	Tonnage	Baujahr	Fanggebiet
1	2002	BOLIVIEN	YING CHIN HSIANG 66	379	1979	INDISCHER OZEAN
2	2002	KAMBODSCHA	HUA CHENG 707	606	1980	INDISCHER OZEAN
3	2002	KAMBODSCHA	HUA CHUNG 808	549	1980	INDISCHER OZEAN
4	2002	PHILIPPINEN	CHEN FA 736	636	1979	ATLANTIK
5	2002	BOLIVIEN	ZHONG I 85	437	1976	PAZIFIK
6	2002	BELIZE	LIEN TAI	491	1979	ATLANTIK
7	2003	BELIZE	JEFFREY 131	597	1980	PAZIFIK
8	2003	ÄQUATORIAL-GUINEA	WIN FAR 236	672	1978	INDISCHER OZEAN
9	2003	ÄQUATORIAL-GUINEA	WIN FAR 266	535	1979	INDISCHER OZEAN
10	2003	BOLIVIEN	CHIN I MING	663	1979	ATLANTIK
11	2003	BOLIVIEN	CHIN CHANG MING	578	1980	ATLANTIK
12	2003	BOLIVIEN	GOLDEN RICH (früher: ZHONG XIN 26)	520	1974	ATLANTIK
13	2003	BOLIVIEN	CHI MAN	556	1982	INDISCHER OZEAN
14	2003	BOLIVIEN	HUNG YU 112	690	1981	INDISCHER OZEAN
15	2003	ÄQUATORIAL-GUINEA	CHEN CHIANG 1	578	1988	INDISCHER OZEAN

ANHANG VIII b

Liste der Schiffe, die unter taiwanesischer Flagge fahren und am Programm der Neu-Registrierung teilnehmen

Nr.	Flaggenstaat	Name des Schiffes	Tonnage	Fanggebiet	Baujahr
1	ÄQUATORIAL-GUINEA	YIH SHUEN Nr. 212	470	INDISCHER OZEAN	1999
2	SEYCHELLEN	SEYGEM	573	PAZIFIK	1997
3	SEYCHELLEN	SEYSTAR	573	PAZIFIK	1998
4	VANUATU	NINE LUCKY Nr. 1	508	PAZIFIK	1998
5	BELIZE	WIN FAR Nr. 868	498	PAZIFIK	1999
6	ÄQUATORIAL-GUINEA	WEI CHING	498	ATLANTIK	1997
7	BELIZE	JUI YING Nr. 666	498	PAZIFIK	1997
8	BELIZE	CHEN FA Nr. 1	550	INDISCHER OZEAN	1997
9	SEYCHELLEN	SEYPERAL	680	PAZIFIK	1998
10	BELIZE	PING YUAN Nr. 201	706	INDISCHER OZEAN	1996
11	BELIZE	LIAN HORNG Nr. 777	499	PAZIFIK	1998
12	BELIZE	FONG KU Nr. 36	521	PAZIFIK	1997
13	BELIZE	SHYE SIN Nr. 1	598	INDISCHER OZEAN	1997
14	BELIZE	HUNG YU Nr. 212	470	ATLANTIK	1997
15	BELIZE	HWA CHIN Nr. 202	470	ATLANTIK	1997
16	BELIZE	SUNG HUI	573	ATLANTIK	1998
17	BELIZE	HSIEN HUA 106	625	PAZIFIK	2000
18	BELIZE	HSIEN HUA 107	625	PAZIFIK	2000
19	BELIZE	FU YUAN Nr. 66	683	PAZIFIK	1998
20	BELIZE	LONG CHANG Nr. 3	589	ATLANTIK	1997

ANHANG IX

MUSTER DER ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR ROTEN THUN

DOKUMENT Nr.		ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR ROTEN THUN		
ABSCHNITT WIEDERAUSFUHR				
1. LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR				
2. WIEDERAUSFUHRORT				
3. ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis-Art:		Nettogewicht (kg)	Flaggen-Land/Rechtsträger	Tag der Einfuhr
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = sonstige (bitte Erzeugnis beschreiben)				
4. ANGABEN ZUM WIEDERAUSGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis-Art:		Nettogewicht (kg)		
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = sonstige (Art des Erzeugnisses beschreiben)				
5. ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name und Dienststellung	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	
ABSCHNITT EINFUHR				
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGORT DER EINFUHR:				
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____		

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG ZUR ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR ROTEN THUN

Es besteht eine wachsende Nachfrage nach einer Wiederausfuhrregelung im Rahmen des ICCAT-Programms für ein statistisches Dokument für Roten Thun. 1997 wurde eine Empfehlung angenommen, das ICCAT-statistische Dokument für Roten Thun für Wiederausfuhr einzuführen. Diese Empfehlung sieht vor, dass Händler, die wiederausgeführten Roten Thun^(*) in Japan einführen, eine ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung^(**) für Roten Thun vorlegen müssen, die von einem Regierungsbeamten des Transitlandes oder des Transitgebiets^(***) oder von einer anerkannten und von der Regierung des Transitlandes oder des Transitgebiets zugelassenen Einrichtung, beispielsweise einer Industrie- und Handelskammer, bestätigt werden muss. Eine Kopie des originalen statistischen Dokuments für Roten Thun (BTSD), das dem Roten Thun bei der Einfuhr beigelegt wird, muss der Wiederausfuhrbescheinigung beigelegt werden. Die beigelegte Kopie des originalen BTSD muss von den Regierungsbehörden des Transitlandes oder des Transitgebiets^(***) oder von einer anerkannten und von der Regierung des Transitlandes oder des Transitgebiets zugelassenen Einrichtung, beispielsweise einer Industrie- und Handelskammer, bestätigt werden. Wenn Roter Thun erneut wiederausgeführt^(***) wird, müssen alle Kopien des Dokuments (wobei eine beglaubigte Kopie des BTSD und der Wiederausfuhrbescheinigung, die dem Roten Thun beigelegt werden, gehört) einer neuen Ausfuhrbescheinigung beigelegt werden, die von der Regierungsbehörde des letzten Transitlandes bzw. -gebiets oder von einer anerkannten Einrichtung, beispielsweise einer Industrie- und Handelskammer, die von der Regierung des letzten Transitlandes oder -gebiets zugelassen wurde, bestätigt werden muss. Nur Roter Thun, dem eine komplette und gültige Wiederausfuhrbescheinigung beigelegt wurde, darf nach Japan verbracht werden. Ladungen von wiederausgeführtem Roten Thun mit einer Wiederausfuhrbescheinigung, die nicht korrekt ausgefüllt wurde^(***), werden als illegale Sendungen von wiederausgeführtem Roten Thun betrachtet, die den Bestandserhaltungsanstrengungen der ICCAT entgegenstehen, und die Erlaubnis zur Einfuhr nach Japan wird vorbehaltlich der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Wiedereinfuhrbescheinigung aufgehoben.

HINWEIS:

- (*) „Wiederausgeführt“ bedeutet, dass der Rote Thun ein Land oder Gebiet (Freizonen nicht eingeschlossen) durchquert, nachdem er aus dem Land oder Gebiet der Flagge des Fischereifahrzeugs (Freizonen nicht eingeschlossen), das den Roten Thun gefangen hat, ausgeführt wurde.
- (**) Im Folgenden „Wiederausfuhrbescheinigung“ genannt.
- (***) „Ein Transitland oder -gebiet“ bezeichnet ein Land oder Gebiet, das der Rote Thun durchquert, nachdem er aus einem Land oder Gebiet (Freizonen nicht eingeschlossen) der Flagge des Fischereifahrzeugs (Freizonen nicht eingeschlossen), das den Roten Thun gefangen hat, ausgeführt wurde.
- (***) Für die Wiederausfuhr von Rotem Thun von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen gilt diese Vorschrift nicht.
- (***) „Nicht korrekt ausgefüllt“ bedeutet, dass der Ladung entweder keine Wiederausfuhrbescheinigung beigelegt wurde oder letztere unvollständig, ungültig oder verfälscht ist.

Bitte verwenden Sie diese Erläuterungen als Leitfaden für das Ausfüllen des Abschnitts der Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun, der die Ausführer, Einführer und die amtliche Bestätigung betrifft. Wird das Dokument nicht in englischer Sprache ausgefüllt, so ist die englische Übersetzung beizufügen. **Hinweis:** wird ein Produkt aus Rotem Thun direkt nach Japan wiederausgeführt, ohne zunächst ein Transitland/Rechtsträger zu durchqueren, können alle Fische im selben Dokument aufgeführt werden. Dagegen müssen im Fall einer Wiederausfuhr von Rotem Thun über ein Transitland oder einen Transit-rechtsträger (d. h. ein anderes Land oder einen anderen Rechtsträger als das Land oder der Rechtsträger, die den Bestimmungsort des Erzeugnisses darstellen) für die verschiedenen Bestimmungsorte verschiedene Dokumente ausgefüllt werden, oder jeder Fisch muss zusammen mit einem eigenen Dokument verschickt werden, damit eine in einem Transitland oder einem Transit-Rechtsträger erfolgte eventuelle Aufteilung der Ladung erfasst werden kann. Die Einfuhr von anderen Fischteilen als Fleisch (d. h. Fischköpfe, Augen, Fischmilch, Eingeweide, Fischschwänze) kann ohne Vorlage der Bescheinigung erlaubt werden.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR:** Bitte geben Sie den Namen des Landes bzw. des Rechtsträgers an, die die Ladung Roten Thun wiederausführen und dieses Dokument ausgegeben haben. Nach der Empfehlung der ICCAT ist nur das Land oder der Rechtsträger, die die Wiederausfuhr vornehmen, zur Ausgabe dieses Dokuments berechtigt.
- (2) **WIEDERAUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land oder den Rechtsträger an, aus denen der Rote Thun wiederausgeführt wurde.

- (3) **ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) *Art des Erzeugnisses:* Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte die Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht:* Nettogewicht des Erzeugnisses in kg. 3) *Flaggen-Land/Rechtsträger:* Bitte geben Sie den Namen des Landes/des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Ladung Roten Thun gefangen hat. 4) *Einfuhrdatum.*
- (4) **ANGABEN ZUM WIEDERAUSGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) *Art des Erzeugnisses:* Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei „Sonstige“ bitte die Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht:* Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.
- (5) **ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Ladung Roten Thun wiederausführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, eine Unterschrift leisten sowie das Datum der Wiederausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Wiederausführers angeben.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der die Bescheinigung unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Landes bzw. des Rechtsträgers gehören, die die in der Wiederausfuhrbescheinigung beschriebene Wiederausfuhr vornehmen. Es ist möglich, gemäß der ICCAT-ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DES STATISTISCHEN DOKUMENTS FÜR ROTEN THUN DURCH EINEN REGIERUNGSBEAMTEN von dieser Anforderung abzuweichen.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Roten Thun einführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, ihre Unterschrift leisten und das Datum der Einfuhr des Roten Thun sowie (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr angeben. Das gilt auch für die Einfuhr in Transit-Länder/Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DER AUSGEFÜLLTEN WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Landes oder des Rechtsträgers der Wiederausfuhr).

ANHANG X

MUSTER DER ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR SCHWERTFISCH

DOKUMENT Nr.		ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR SCHWERTFISCH			
ABSCHNITT WIEDERAUSFUHR					
1. LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR					
2. WIEDERAUSFUHRORT					
3. ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH					
Erzeugnis-Art (*)		Nettogewicht (kg)	Flaggen-Land/Rechtsträger	Tag der Einfuhr	
F/FR	RD/GG/DR/FL/ST/OT				
4. ANGABEN ZUM WIEDERAUSGEFÜHRTEM FISCH					
Erzeugnis-Art (*)		Nettogewicht (kg)			
F/FR	RD/GG/DR/ST/FL/OT				
(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, ST = Steaks, FL = Filets, OT = Sonstige (Bitte Erzeugnis beschreiben).					
5. ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS — Für die Ausfuhr in Länder/Rechtsträger, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfisch-Teilen, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen. <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die nachstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name	Name der Agentur	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name und Dienststellung des Beamten		Verwaltungsstelle	Unterschrift	Datum	
ABSCHNITT EINFUHR					
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
BESTIMMUNGORT DER EINFUHR:					
Ort: _____		Bundesland/Provinz: _____		Land/Rechtsträger: _____	

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger erteilt, die das Dokument ausgeben.

- (1) **LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR:** Bitte geben Sie die Bezeichnung des Landes oder Rechtsträgers an, das/der die Schwertfischladung wiederausführt und die vorliegende Bescheinigung ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur das Land/der Rechtsträger, die die Wiederausfuhr vornehmen, zur Ausgabe dieser Bescheinigung berechtigt.
- (2) **WIEDERAUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land/den Rechtsträger an, aus denen der Schwertfisch wiederausgeführt wurde.
- (3) **ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als STEAKS, FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Art der Erzeugnisse in der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht:* Nettogewicht des Erzeugnisses in kg. 3) *Flaggen-Land/Rechtsträger:* Bitte geben Sie den Namen des Landes oder Rechtsträgers des Schiffes an, das die Schwertfischladung gefangen hat. 4) Einfuhrdatum.
- (4) **ANGABEN ZUM WIEDER AUSGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als STEAKS, FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Art der Erzeugnisse in der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht:* Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.
- (5) **ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Schwertfischladung wiederausführen, müssen ihren Namen, den Namen des Unternehmens und ihre Anschrift sowie das Datum der Wiederausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Wiederausführers angeben und eine Unterschrift leisten.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der die Bescheinigung unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Landes/Rechtsträgers gehören, das die in der Wiederausfuhrbescheinigung beschriebene Wiederausfuhr vornimmt, oder es muss sich um eine Person oder Einrichtung handeln, die von der zuständigen Regierungsbehörde ermächtigt wurde, solche Wiederausfuhrbescheinigung zu bestätigen. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entscheidung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Schwertfisch angewandt werden.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Schwertfisch einführen, müssen ihren Namen, den Namen des Unternehmens und ihre Anschrift sowie das Datum der Einfuhr des Schwertfischs, (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr angeben und eine Unterschrift leisten. Das gilt auch für die Einfuhr in Transit-Länder/Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DER AUSGEFÜLLTEN WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Landes/Rechtsträgers der Wiederausfuhr).

ANHANG XI

MUSTER DER ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR GROSSAUGENTHUN

DOKUMENT Nr.		ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR GROSSAUGENTHUN		
ABSCHNITT WIEDERAUSFUHR				
1. LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR				
2. WIEDERAUSFUHRORT				
3. ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis-Art (*)		Nettogewicht (kg)	Flaggen-Land/Rechtsträger	Tag der der Einfuhr
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
4. ANGABEN ZUM WIEDERAUSGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis-Art (*)		Nettogewicht (kg)		
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige (Art des Erzeugnisses beschreiben)				
5. ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name/Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name und Dienststellung des Beamten		Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel
ABSCHNITT EINFUHR				
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGSORT DER EINFUHR:				
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____		

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger erteilen, die das Dokument ausgeben.

- (1) **LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR:** Bitte geben Sie den Namen des Landes oder Rechtsträgers an, die die Großaugenthunladung wiederausführen und die vorliegende Wiederausfuhrbescheinigung ausgegeben haben. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur das Land/der Rechtsträger, die die Wiederausfuhr vornehmen, zur Ausgabe dieser Bescheinigung berechtigt.
- (2) **WIEDERAUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land/den Rechtsträger an, aus denen der Großaugenthun ausgeführt wurde.
- (3) **ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei „Sonstige“ bitte Art der Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht:* Nettogewicht des Erzeugnisses in kg. 3) *Flaggen-Land/Rechtsträger:* Bitte geben Sie den Namen des Landes/Rechtsträgers des Schiffes an, das die Großaugenthunladung gefangen hat. 4) Einfuhrdatum.
- (4) **ANGABEN ZUM WIEDER AUSGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei „Sonstige“ bitte Art der Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht:* Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.
- (5) **ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung wiederausführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift sowie das Datum der Wiederausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Wiederausführers angeben sowie eine Unterschrift leisten.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der die Bescheinigung unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Landes/des Rechtsträgers gehören, die die in der Bescheinigung beschriebene Wiederausfuhr vornehmen, oder es muss sich um einen Beschäftigten einer Person oder Einrichtung handeln, die von der zuständigen Regierungsbehörde ermächtigt wurde, solche Wiederausfuhrbescheinigungen zu bestätigen. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entscheidung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Großaugenthun angewandt werden.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführt, müssen ihren Namen und ihre Anschrift sowie das Datum der Einfuhr des Großaugenthun, (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr angeben und eine Unterschrift leisten. Das gilt auch für die Einfuhr in Transit-Länder/Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DER AUSGEFÜLLTEN WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Landes/des Rechtsträgers der Wiederausfuhr).

ANHANG XII

MUSTER DER IOTC-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR GROSSAUGENTHUN

DOKUMENT Nr.		IOTC-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR GROSSAUGENTHUN		
ABSCHNITT WIEDERAUSFUHR				
1. LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR				
2. WIEDERAUSFUHRORT				
3. ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis-Art (*)		Nettogewicht (kg)	Flaggenstaat/Rechtsträger	Tag der Einfuhr
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
4. ANGABEN ZUM WIEDERAusGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis-Art (*)		Nettogewicht (kg)		
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT			
(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige (bitte Art des Erzeugnisses beschreiben).				
5. ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name/Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nummer
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
Name und Dienststellung	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	
ABSCHNITT EINFUHR				
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>				
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transitland/Rechtsträger)				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGSORT DER EINFUHR:				
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____		

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger oder die Fischereiinstanz erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **LAND/RECHTSTRÄGER DER WIEDERAUSFUHR:** Bitte geben Sie den Namen des Landes/des Rechtsträgers an, die die Großaugenthunladung wiederausführen und die Bescheinigung ausgegeben haben. Nach der IOTC-Empfehlung ist nur das Land/der Rechtsträger, die die Wiederausfuhr vornehmen, zur Ausgabe dieser Bescheinigung berechtigt.
- (2) **WIEDERAUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land/den Rechtsträger an, aus denen der Großaugenthun wiederausgeführt wurde.
- (3) **ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen: **Anmerkung:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN UND OHNE KIEMEN, ZUGERICHTET oder in SONSTIGER Form. Bei SONSTIGES bitte Art der Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht: Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.* 3) Flaggenstaat/Rechtsträger: Bitte geben Sie den Namen des Landes/Rechtsträgers des Schiffes an, das den in der Ladung befindlichen Großaugenthun gefangen hat. 4) Tag der Einfuhr.
- (4) **ANGABEN ZUM FÜR DIE WIEDERAUSFUHR BESTIMMTEN FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Anmerkung:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden. 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschifften Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN UND OHNE KIEMEN, ZUGERICHTET oder in SONSTIGER Form. Bei SONSTIGES bitte Art der Erzeugnisse in der Ladung beschreiben. 2) *Nettogewicht: Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.*
- (5) **ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Anschrift, Unterschrift, Datum der Wiederausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) Lizenznummer des Wiederausführers.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der die Bescheinigung unterzeichnet. Diese Person muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Landes/des Rechtsträgers gehören, die die in der Bescheinigung beschriebene Wiederausfuhr vornehmen, oder es muss sich um einen Beschäftigten einer Person oder Einrichtung handeln, die von der zuständigen Regierungsbehörde ermächtigt wurde, solche Wiederausfuhrbescheinigungen zu bestätigen.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Anschrift, Unterschrift, Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) Lizenznummer und Bestimmungsort der Einfuhr. Das gilt auch für die Einfuhr in Drittländer/dritte Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

BITTE SENDEN SIE EIN ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTES EXEMPLAR DIESER WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG AN DIE FOLGENDE ANSCHRIFT: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Landes/des Rechtsträgers der Wiederausfuhr).

—

ANHANG XIII

ANGABEN ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DER STATISTISCHEN DOKUMENTE DER ICCAT

1. **Flagge:**
2. **Statistisches Dokument** (Roter Thun, Schwertfisch, Großaugenthun, alle): _____
3. **Regierung/Regierungsstelle(n)**, die zur Bestätigung der statistischen Dokumente ermächtigt ist (sind)

Bezeichnung der Stelle	Anschrift der Stelle	Siegel

Hinweis: Für jede Stelle bitte die Liste der Namen, Dienststellungen und Anschriften der Personen, die zur Bestätigung der Dokumente ermächtigt sind, beifügen.

4. **Weitere Einrichtungen, die von der Regierung/Regierungsstelle zugelassen wurden**, um statistische Dokumente zu bestätigen.

Bezeichnung der Einrichtung	Anschrift der Einrichtung	Siegel

Hinweis: Für jede Einrichtung bitte die Liste der Namen, Dienststellungen und Anschriften der Personen, die zur Bestätigung der Dokumente ermächtigt sind, beifügen.

Erläuterung:

Die Vertragsparteien und die kooperierenden Nicht-Vertrags-Parteien/Rechtsträger, deren Schiffe Arten fischen, für die der Welthandel die Vorlage von statistischen Dokumenten der ICCAT vorsieht, werden gebeten, die Angaben auf dem vorliegenden Formular dem Sekretariat der ICCAT (*) vorzulegen und dafür zu sorgen, dass jegliche Änderung dem Sekretariat zu gegebener Zeit mitgeteilt wird.

(*) CCAT: C/Corazón de María 8 (6. Stockwerk), E-28002 Madrid.

ANHANG XIV

ANGABEN ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DER STATISTISCHEN DOKUMENTE DER IOTC

1. **Flagge:**
2. **Regierungsstellen/Behörden**, die zur Bestätigung der statistischen Dokumente ermächtigt sind:

Bezeichnung der Stelle	Anschrift der Stelle	Siegel

Anmerkung: Bitte fügen Sie für jede Stelle eine Liste bei mit Namen, Dienststellung und der Anschrift der Personen, die zur Bestätigung der Dokumente ermächtigt sind.

3. **Weitere Einrichtungen, die von der Regierung/Behörde zugelassen wurden**, um statistische Dokumente zu bestätigen.

Bezeichnung der Einrichtung	Anschrift der Einrichtung	Siegel

Anmerkung: Bitte fügen Sie für jede Einrichtung eine Liste bei mit Namen, Dienststellung und der Anschrift der Personen, die zur Bestätigung der Dokumente ermächtigt sind.

Erläuterung:

Die Vertragsparteien und die Nicht-Vertrags-Parteien/Rechtsträger, deren Schiffe zum Teil Arten befischen, für deren internationalen Handel die Vorlage von statistischen Dokumenten vorgesehen ist, werden gebeten, die Angaben auf dem vorliegenden Formular dem Sekretariat der IOTC* vorzulegen und sicherzustellen, dass jegliche Änderung dem Sekretariat zu gegebener Zeit mitgeteilt wird.;

(*) IOTC: B.P. 1011, Port de pêche, Victoria (Seychellen).

ANHANG XV

HALBJAHRESBERICHT ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER ICCAT FÜR ROTEN THUN

Von _____ nach _____ EINFUHRLAND

Flaggenstaat	Fanggebiet-Code	Fanggeräte-Code	Ausfuhrort	Art des Erzeugnisses		Gewicht (kg)
				F/FR	RD/GG/DR/FL/OT	

CODE	FANGGERÄT	CODE	ART DER ERZEUGNISSE
BB	Angelrute	F	frisch
GILL	Kiemennetz	FR	gefroren
HAND	Handleine	RD	Lebendgewicht
HARP	Harpune	GG	ausgenommen und ohne Kiemen
LL	Langleine	DR	zugerichtet
MWT	pelagisches Schleppnetz	FL	Filets
PS	Ringwade	OT	sonstige
RR	Rollangel		
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln		
SPOR	sonstige Sportfischerei		
SURF	sonstige Oberflächenfischerei	CODE	MEERESGEBIET
TL	„Tended line“	WA	Westatlantik
TRAP	Tonnare	EA	Ostatlantik
TROL	Schleppangel	MED	Mittelmeer
UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden	PAC	Pazifik
OT	Sonstige (bitte angeben: _____)		

HALBJAHRESBERICHT ZUR ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR ROTEN THUN

Von _____ nach _____ EINFUHLAND

Monat

Monat

Jahr

Flaggenstaat	Wiederausfuhrland	Ausfuhrort	Art des Erzeugnisses		Gewicht (kg)
			F/FR	RD/GG/DR/FL/ OT	

CODE**FANGGERÄT**

BB Angelrute
 GILL Kiemennetz
 HAND Handleine
 HARP Harpune
 LL Langleine
 MWT pelagisches Schleppnetz
 PS Ringwade
 RR Rollangel
 SPHL Sportfischerei mit Handangeln
 SPOR sonstige Sportfischerei
 SURF sonstige Oberflächenfischerei
 TL „Tended line“
 TRAP Tonnare
 TROL Schleppangel
 UNCL nicht näher genannte Fangmethoden
 OT Sonstige (bitte angeben: _____)

CODE**ART DER ERZEUGNISSE**

F frisch
 FR gefroren
 RD Lebendgewicht
 GG ausgenommen und ohne Kiemen
 DR zugerichtet
 FL Filets
 OT sonstige

CODE**MEERESGEBIET**

WA Westatlantik
 EA Ostatlantik
 MED Mittelmeer
 PAC Pazifik

ANHANG XVI

HALBJAHRESBERICHT ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH

Von _____ nach _____ LAND/RECHTSTRÄGER DER EINFUHR

Monat		Monat	Jahr	Art des Erzeugnisses		Produkt- Gewicht (kg)
Flaggenland/ Rechtsträger	Fanggebiet- Code	Fangerät- Code	Ausfuhrort	F/FR	RD/GG/DR/FL/ OT	

**FANGGERÄT-
CODE**

BB	Angelrute
GILL	Kiemennetz
HAND	Handleine
HARP	Harpune
LL	Langleine
MWT	pelagisches Schleppnetz
PS	Ringwade
RR	Rollangel
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
SPOR	sonstige Sportfischerei
SURF	sonstige Oberflächenfischerei
TL	„Tended line“
TRAP	Tonnare
TROL	Schleppangel
UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
OTH	Sonstige (bitte angeben)

FANGGERÄT**CODE****ART DER ERZEUGNISSE**

F	frisch
FR	gefroren
RD	Lebendgewicht
GG	ausgenommen und ohne Kiemen
DR	zugerichtet
FL	Filets
ST	Steak
OT	Sonstige (bitte Art der Erzeugnisse in der Ladung angeben)

CODE**MEERESGEBIET**

NAT	Nordatlantik
SAT	Südatlantik
MED	Mittelmeer
PAC	Pazifik
ID	Indischer Ozean

HALBJAHRESBERICHT ZUR ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR SCHWERTFISCH

Von _____ nach _____ EINFUHLAND

Monat

Monat

Jahr

Flaggenstaat	Wiederausfuhrland	Wiederausfuhrort	Art des Erzeugnisses		Produkt- Gewicht (kg)
			F/FR	RD/GG/DR/FL/ OT	

ART DER ERZEUGNISSE

F frisch
 FR gefroren
 RD Lebendgewicht
 GG ausgenommen und ohne Kiemen
 DR zugerichtet
 ST Steak
 FL Filets
 OT Sonstige: bitte Art der Erzeugnisse in der Ladung angeben

ANHANG XVII

HALBJAHRESBERICHT ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER ICCAT FÜR GROSSAUGENTHUN

Von _____ nach _____ LAND/RECHTSTRÄGER DER EINFUHR

Monat		Monat		Jahr		Produkt- Gewicht (kg)
Flaggenland/ Rechtsträger	Fanggebiet- Code	Fanggerät- Code	Ausfuhrort	Art des Erzeugnisses		
				F/FR	RD/GG/DR/FL/ OT	

FANGGERÄT- CODE	FANGGERÄT	CODE	ART DER ERZEUGNISSE
BB	Angelrute	F	frisch
GILL	Kiemennetz	FR	gefroren
HAND	Handleine	RD	Lebendgewicht
HARP	Harpune	GG	ausgenommen und ohne Kiemen
LL	Langleine	DR	zugerichtet
MWT	pelagisches Schleppnetz	FL	Filets
PS	Ringwade	OT	Sonstige, bitte die Art der Erzeugnisse der Ladung angeben
RR	Rollangel		
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln		
SPOR	sonstige Sportfischerei		
SURF	sonstige Oberflächenfischerei		
TL	„Tended line“	CODE	FANGGEBIET
TRAP	Tonnare	ID	Indischer Ozean
TROL	Schleppangel	PA	Pazifik
UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden	AT	Atlantik
OTH	Sonstige (bitte angeben)		

ANHANG XVIII

HALBJAHRESBERICHT ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER IOTC FÜR GROSSAUGENTHUN

Von _____ nach _____ LAND/RECHTSTRÄGER DER EINFUHR

Flaggenland/ Rechtsträger	Fanggebiet- Code	Fanggerät- Code	Ausfuhrort	Art des Erzeugnisses		Produkt- Gewicht (kg)
				F/FR	RD/GG/DR/FL/ OT	

FANGGERÄT- CODE	FANGGERÄT	CODE	ART DER ERZEUGNISSE
BB	Angelrute	F	frisch
GILL	Kiemennetz	FR	gefroren
HAND	Handleine	RD	Lebendgewicht
HARP	Harpune	GG	ausgenommen und ohne Kiemen
LL	Langleine	DR	zugerichtet
MWT	pelagisches Schleppnetz	FL	Filets
PS	Ringwade	OT	Sonstige, bitte die Art der Erzeugnisse in der Ladung angeben
RR	Rollangel		
SPOR	sonstige Sportfischerei		
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln		
SURF	sonstige Oberflächenfischerei		
TL	„Tended line“	CODE	FANGGEBIET
TRAP	Tonnare	ID	Indischer Ozean
TROL	Schleppangel	PA	Pazifik
UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden	AT	Atlantik
OTH	Sonstige (bitte angeben)		

HALBJAHRESBERICHT ZUR IOTC-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR GROSSAUGENTHUN

Von _____ nach _____ LAND/RECHTSTRÄGER DER EINFUHR

Monat Monat Jahr

Flaggenland/ Rechtsträger	Land/Rechtsträger der Wiederausfuhr	Wiederausfuhrort	Art des Erzeugnisses		Produkt- Gewicht (kg)
			F/FR	RD/GG/DR/FL/ OT	

CODE	ART DER ERZEUGNISSE
F	frisch
FR	gefroren
RD	Lebendgewicht
GG	ausgenommen und ohne Kiemen
DR	zugerichtet
FL	Filets
OT	Sonstige, bitte Art der Erzeugnisse der Ladung angeben

ANHANG XIX

Verordnung (EG) Nr. 858/94	vorliegende Verordnung
— Artikel 1	— Artikel 2
— Artikel 2	— Artikel 4
— Artikel 2 a	— Artikel 5
— Artikel 3, Absätze 1 bis 3	— Artikel 4
— Artikel 3, Absatz 4	— Artikel 6
— Artikel 3 a	— Artikel 6
— Artikel 4	—
— Artikel 5	— Artikel 9
— Anhang I	— Anhang IV a
— Anhang II	— Anhang IV b
— Anhang III	— Anhang IX